

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2026-281

vom 3. März 2026

Gemeinde Rümelingen, Revision der Zonenvorschriften Landschaft

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Rümelingen hat am 3. Dezember 2021 die Revision der Zonenvorschriften Landschaft sowie am 23. Mai 2025 Änderungen dazu beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Gesamtüberarbeitung von Plan und Reglement.

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. Januar bis 18. Februar 2022 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 3 vom 20. Januar 2022 und im «Rümlinger News» vom Januar 2022 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 17. Januar 2022) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

- a. [REDACTED], [REDACTED], 4444 Rümelingen; vertreten durch [REDACTED], Advokatin, [REDACTED] 4010 Basel
- b. [REDACTED], 4410 Liestal
- c. [REDACTED], 4450 Sissach

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum teilweisen Rückzug der Einsprache b. Mit den übrigen Einsprechenden konnte keine Einigung erzielt werden.

1.3. Die öffentliche Planaufgabe der vorgenommenen Änderungen fand vom 30. Juni bis 29. Juli 2025 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt vom 26. Juni 2025 und im «Rümlinger News» vom 26. Juni 2025 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 23. Juni 2025 benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

- d. [REDACTED] – Grundstücksmanagement, Hilfikerstrasse [REDACTED] 3000 Bern 65

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache d. Im Übrigen hat [REDACTED] (Einsprache a.), nun vertreten durch [REDACTED], Advokat, [REDACTED], 4010 Basel, mitgeteilt, dass an der Einsprache vom 18. Februar 2022 vollumfänglich festgehalten wird.

1.4. Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 und 24. November 2025 unterbreitet der Gemeinderat Rümelingen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.5. Gemäss § 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete

kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a. die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b. die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c. die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch zu den Zielen und Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 1 und 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) stehen, da diese Bestimmungen des RPG selbständig, das heisst auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

1.6. Gestützt auf die Artikel 13 ff. und 19 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sowie auf die Artikel 43 und 44 Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind die Gemeinden verpflichtet, den nach Artikel 14 ff. RPG festgelegten Nutzungszonen Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um verbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 21. April 2021 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

2.3. Landwirtschaftszone mit Freihaltung und Konzentrationsgebot (Zonenplan Landschaft [ZPL], Art. 5 und Art. 9 Zonenreglement Landschaft [ZRL])

Die Landwirtschaftszone ist im Bundesrecht geregelt. Eine allgemeine Freihaltung vor Überbauung und ein Konzentrationsgebot für zonenkonforme Bauten und Anlagen lässt sich daraus nicht ableiten. Die Gemeinde Rümlingen legt nun mit vorliegendem Art. 5 Abs. 2 ZRL fest, dass die Landwirtschaftszone von Überbauungen frei zu halten ist. Eine Ausnahme gibt es für zonenkonforme Bauten und Anlagen. Diese sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Im Sinne des Landschaftschutzes und von unverbauten Landschaftsräumen sind die Bestimmungen der Gemeinde Rümlingen prinzipiell zu begrüssen. Die verbindlichen Festlegungen bedeuten indes, dass die gesamte Landwirtschaftszone der Gemeinde Rümlingen bezüglich Freihaltung vor Überbauung und Zulässigkeit von (zonenkonformen) Bauten und Anlagen strenger reguliert ist als die «übliche» Landwirtschaftszone (gemäss Bundesrecht). Aufgrund des gewählten Titels «Landwirtschaftszone» (Legende ZPL, Art. 5 ZRL) ist diese strengere Normierung in den kommunalen Zonenvorschriften allerdings nicht offenkundig. Insofern ist es im Sinne der Transparenz und insbesondere der Sicherstellung der Umsetzung erforderlich, den Titel «Landwirtschaftszone» redaktionell zu ergänzen: «mit Freihaltung vor Überbauung und Konzentrationsgebot».

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Art. 5 Abs. 3 ZRL nur unter Erfüllung von Absatz 2 angewendet werden darf. Auch in der Landschaftsschutzzone «Mettenberg» (ZPL, Art. 9 ZRL), die die Landwirtschaftszone überlagert, sind die strengeren Vorgaben von Art. 5 Abs. 2 ZRL zu erfüllen.

2.4. Landwirtschaftszone und dynamische Waldgrenzen (ZPL)

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Abgrenzung von Waldareal und Offenland – abseits von statischen Waldgrenzen – der tatsächliche Zustand vor Ort massgebend ist (Art. 2 Waldgesetz [WaG]). Somit gilt die als rechtsverbindlicher Planinhalt festgelegte Landwirtschaftszone nur unter Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze.

2.5. Landschaftsschutzzone II «Chrindel» (ZPL und Art. 8 ZRL)

Die Gemeinde Rümlingen legt eine Landschaftsschutzzone II «Chrindel» fest. Diese dient gemäss Art. 8 Abs. 1 ZRL der Erhaltung des unverbauten Landschaftsraums «Chrindel» sowie dem Erhalt und der Förderung der Offenflächen mit (Feucht-)Wiesen, natürlichem Bachlauf mit Ufervegetation und Waldanschluss. Das Gebiet ist entsprechend zu bewirtschaften und zu pflegen, neue Bauten und Anlagen sind nicht zulässig (Art. 8 Abs. 2 ZRL). Der kantonale Richtplan (KRIP) erfasst das Gebiet «Chrindel» als Vorranggebiet Natur (VGN). Gemäss Planungsgrundsatz e im Objektblatt L 3.1 KRIP haben bei Zielkonflikten zwischen den Schutzziele der Vorranggebiete Natur und den Wünschen von Freizeit und Erholung die Anliegen des Naturschutzes Vorrang. Der Regierungsrat interpretiert Art. 8 Abs. 2 lit. d. ZRL daher in dem Sinne, dass die Gemeinde im Rahmen der festgelegten Koordination prüft, ob Zielkonflikte zwischen Natur- und Landschaftsinteressen sowie Erholungs- und Freizeitnutzungen bestehen. Bei allfälligen Zielkonflikten ist der in Art. 8 Abs. 1 ZRL definierte vorrangige Zweck der Zone massgebend.

2.6. Naturschutzzonen über bzw. im Waldareal (ZPL und Art. 10 ZRL)

Die im ZPL enthaltenen «Naturschutzzonen» überlagern stellenweise Waldareal. Gemäss Planungsbericht beabsichtigt der Gemeinderat damit, den vermeintlichen Ursprungszustand (Offenland) wiederherzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass dabei die waldgesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die entsprechenden waldrechtlichen Verfahren durchzuführen und die waldrechtlichen Bewilligungen für die Vorhaben einzuholen sind (Art. 5 ff. WaG). Die hierfür erforderlichen Nachweise sind im Rahmen der Verfahren zu erbringen. Massgebend für das Waldareal ist die im GeoView BL dargestellte «Waldfläche gem. WaG». Im Übrigen hat der Eintrag im ZPL keinen Einfluss auf das Ergebnis der waldrechtlichen Verfahren, insbesondere lässt sich daraus kein Anspruch auf eine Bewilligung ableiten.

Mehrere Schutzgebiete befinden sich in Wald mit der Funktion «Schutz vor Naturgefahren» (vgl. rechtskräftiger Waldentwicklungsplan). Die Pflege und Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass die Vorgaben der Wegleitung NaiS (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) jederzeit eingehalten sind. Zudem ist bei der Pflege der Schutzgebiete im Wald die Waldgesetzgebung jederzeit einzuhalten.

2.7. Schützenswerte Einzelobjekte (überlagert) (ZPL und Art. 10 ZRL)

Üblicherweise werden eher kleinflächige Objekte wie Feldgehölze, Hecken, Weiher oder Einzelbäume als Einzelobjekte bezeichnet. Die im ZPL vorgenommene Zuordnung von flächigen Schutzobjekten wie «extensive Wiesen», «extensive Weiden» und «Hochstammobstbäume» zu den «schützenswerten Einzelobjekten» statt zu den «Schutzzonen» ist daher unlogisch. Unabhängig der Gliederung im ZPL (Unterscheidung Schutzzonen und schützenswerte Einzelobjekte) werden die Bestimmungen dazu in Art. 10 ZRL zusammengefasst. Insofern wird darauf hingewiesen, dass der Vollzug des Schutzes unabhängig der geometrischen Ausdehnung und Zuordnung zu erfolgen hat und sich dieser bei flächigen «schützenswerten Einzelobjekten» in keiner Weise von demjenigen der Naturschutzzonen unterscheidet.

2.8. Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion (Art. 10 Abs. 2 und Anhang 1 ZRL)

Durch die Aufbereitung des Schnittgutes mit Mähmaschinen mit sogenannter Aufbereitungsfunktion (Trommelmäher, Mähauflbereiter und Schlegelmäher) werden erwiesenermassen überdurchschnittlich viele Kleintiere (Amphibien, Reptilien, Wirbellose) verletzt oder gar getötet, welche eigentlich geschützt werden sollen. Dies stellt eine Verletzung von § 13 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG) dar und widerspricht dem Zweck gemäss § 10 Abs. 1 lit. b. Verordnung zum RBG (RBV). Der Regierungsrat stellt aus diesem Grund fest, dass die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion den Zielsetzungen bei der Pflege von Schutzgebieten widerspricht. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, dass in Naturschutzzonen und schützenswerten Einzelobjekten nur Mähmaschinen ohne Aufbereitungsfunktion zur Anwendung kommen dürfen. Insbesondere in Bewirtschaftungsverträgen ist die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion für die Pflege von Naturschutzzonen und schützenswerten Einzelobjekten zu verbieten.

2.9. Schützenswertes Einzelobjekt Wi 11 (ZPL und Anhang 1 ZRL)

Das schützenswerte Einzelobjekt Wi 11 wurde in den bisherigen Zonenvorschriften (Anhang 1, Pos. 9) als artenreichste und wertvollste Magerwiese der Gemeinde Rümlingen mit einem ausserordentlichen Reichtum an seltenen Pflanzen- und Schmetterlingsarten beschrieben und als regional/kantonal bedeutend eingestuft. Die Besonnung der Magerwiese ist aufgrund der Hangexposition natürlicherweise eingeschränkt. Um die Besonnung trotzdem zu verbessern, wurde als neue Schutz- und Pflegemassnahme eine Stufung des Waldrandes festgelegt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass mit dem Schutzziel «Erhaltung und Förderung des Artbestandes» implizit die langfristige Offenhaltung der vielfältigen Magerwiese verbunden und das Einwachsen durch Sträucher vom angrenzenden Waldteil zu verhindern ist. Nur so kann dieser Lebensraum für wärmeliebende Arten erhalten bleiben.

3. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

4. Unerledigte Einsprachen

4.1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhangs sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

4.2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

4.3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d. h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von sechs Monaten zu beachten.

4.4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u. a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt

entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

4.5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d. h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

Zu den unerledigten Einsprachen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

4.6. Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzellen Nrn. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Festlegung der Landschaftsschutzzone «Mettenberg». Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

- i. Es sei der Beschluss der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rümlingen vom 3. Dezember 2021 aufzuheben.
- ii. Es seien die Grundstücke Nrn. 148, 157 und 170 aus dem Perimeter der Landschaftsschutzzone «Mettenberg» zu entlassen.
- iii. Eventualiter sei lediglich das Grundstück Nr. 157 aus der Landschaftsschutzzone «Mettenberg» zu entlassen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

- a. Verletzung der Mitwirkungspflicht: Artikel 4 Abs. 1 RPG sowie § 7 RBG würden vorsehen, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten hätten und diese in geeigneter Weise mitwirken könne. Die Gemeinde halte in ihrem Mitwirkungsprozess vom 15. Oktober 2021 fest, dass alle von der Planung betroffenen Grundeigentümer angeschrieben und auf die Mitwirkungsmöglichkeit hingewiesen worden seien. Zudem werde ausgeführt, dass aufgrund der Mitwirkung in der Planung keine erkennbaren Interessenkonflikte bestehen würden. Unverständlicherweise sei der Einsprecher von der Gemeinde aber weder schriftlich noch mündlich kontaktiert worden, so dass er keine Möglichkeit gehabt habe, seine Interessen im Mitwirkungsverfahren gehörig einzubringen, womit sein Interesse – dass seine Parzellen nicht in die Landschaftsschutzzone fallen würden – gänzlich unberücksichtigt geblieben sei. Entsprechend leide die Planung an einem formellen Mangel.
- b. Unklare künftige (bauliche) Nutzung: Die Zonenplanung Landschaft bezwecke gemäss Planungsbericht, Rahmenbedingungen für die Nutzung und den Schutz der Landschaft zu schaffen und alle relevanten Interessen zu berücksichtigen. Insbesondere habe die Gemeinde ein Interesse daran, die wirtschaftliche Nutzung der landwirtschaftlichen Liegenschaften zu gewährleisten. Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzzone «Mettenberg» orientiere sich am Vorranggebiet Landschaft (VGL) gemäss kantonalem Richtplan (KRIP). Gemäss Art. 9 ZRL diene die Landschaftsschutzzone der Erhaltung des weitgehend unverbauten Landschaftsraums sowie dem Erhalt und der Förderung von Vernetzungselementen. Die Landschaftsschutzzone sei – entsprechend den Vorgaben (Objektblatt L 3.2 KRIP) – im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten, zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung seien nur noch in Hofnähe anzusiedeln. Eine Definition dazu gehe aber weder aus den Zonenvorschriften noch dem Planungsbericht hervor. Ebenso würden Angaben zu den erhöhten Anforderungen, welche für die Einpassung neuer Bauten und Anlagen gelten sollen, fehlen.

Die Gemeinde habe rund um bestehende Hofareale die Landschaftsschutzzone ausgespart. Die Möglichkeit gemäss KRIP, dass neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden könnten, falls es den Schutzziele der VGL dienen würde, sehe Art. 9 ZRL aber nicht vor. Das bedeute, dass das ZRL restriktivere Bebauungsmöglichkeiten als der KRIP enthalte und somit diesem widerspreche, was nicht zulässig sei. Zudem widerspreche die Planung auch den Zielen der Gemeinde, die wirtschaftliche Nutzung der landwirtschaftlichen Liegenschaften zu gewährleisten, zumal weder der Bereich der Hofareale näher bestimmt sei noch daraus hervorgehe, welche Bauten und Anlagen unter welchen Voraussetzungen zulässig seien.

c. Unberücksichtigte Interessen bei der Festlegung des Perimeters: Der KRIP enthalte keine Vorgaben, wie der Planungssperimeter festzusetzen sei und welche Parzellen von der Schutzzone zu erfassen seien. Auf der Parzelle Nr. 157 befände sich ein Hof mit Wohngebäude, das der Einsprecher mit seinen Eltern bewohne, Ökonomiegebäude, Hühnerhaus sowie Schopf. Gegenwärtig werde auf der Parzelle ein Hühnerstall mit Legehennen betrieben. Die Parzellen Nrn. 148 und 170, weniger als 200 m vom Betriebsstandort entfernt, seien für Gras- und Ackerbau verpachtet. In unmittelbarer Nachbarschaft des Einsprechers befänden sich weitere Parzellen mit Landwirtschaftsbetrieben, wovon lediglich einer aktiv betrieben werde. Allerdings sei ausschliesslich das Grundstück mit dem Hof des Einsprechers von der Landschaftsschutzzone erfasst, die anderen hingegen nicht.

Der Gemeinde habe bei der Festlegung des Planungssperimeters ein Ermessensspielraum. Gemäss Planungsbericht seien die bestehenden Höfe von der Landschaftsschutzzone ausgenommen worden, weil dort deren Schutzziele gar nicht erreicht werden könnten. Demgemäss seien die übrigen Parzellen mit Landwirtschaftsbetrieben überwiegend von der Landschaftsschutzzone ausgenommen worden, jene Parzelle des Einsprechers hingegen nicht. Dort seien lediglich die bestehenden Hofbauten ausgespart worden. Es sei nicht ersichtlich, warum die Parzelle Nr. 157 überhaupt vom Planungssperimeter erfasst worden sei, da die Interessen des Einsprechers an der Beibehaltung seiner Hofparzelle in der Landwirtschaftszone ohne weitere Beschränkung durch eine überlagerte Landschaftsschutzzone deutlich überwiegen würden. Auf diesen Aspekt würde die Gemeinde nicht einmal eingehen, so dass die erforderliche Interessenabwägung unterlassen respektive ungenügend vorgenommen worden sei.

d. Schutzziele nicht erreicht: Gemäss Art. 9 ZRL sollten arten- und strukturreiche Hecken geschützt werden. Das Gebiet der Parzelle Nr. 157 bestehe aber vorwiegend aus Acker- und Wiesland, weshalb die Schutzziele der Landschaftsschutzzone verfehlt seien.

e. Verletzung der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit: Die Parzellen seien seit Generationen landwirtschaftlich genutzt bzw. zu diesem Zweck verpachtet. Der Einsprecher plane, in naher Zukunft eine Hühnerzucht und zusätzlich Pferdeboxen oder Schafställe sowie Futterbau auf seinen Grundstücken zu errichten und zu betreiben. Aufgrund der Einschränkungen durch die Landschaftsschutzzone werde die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die zonenkonforme Bebaubarkeit der Parzellen erschwert bzw. verunmöglicht. Dies wirke für den Einsprecher besonders schwer, weil alle seine Grundstücke vom Planungssperimeter erfasst seien und er keine Ausweichmöglichkeiten für die beabsichtigten Betriebserweiterungen habe. Überdies wirke sich die Landschaftsschutzzone negativ auf den Grundstückswert aus. Mit den Einschränkungen werden folglich in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit des Einsprechers eingegriffen. Sollte die Planung rechtskräftig werden, sei damit eine entschädigungspflichtige Enteignung verbunden.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

ad a. Die Gemeinde Rümlingen hat mit ihrem Genehmigungsantrag bestätigt, dass sie das Informations- und Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 4 RPG bzw. § 7 RBG durchgeführt, den Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV öffentlich aufgelegt und somit die Bevölkerung über die Planung informiert hat. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit liegt es im Kompetenzbereich der Gemeinde, zu entscheiden, in welcher Form sie die Bevölkerung in den Planungsprozess einbezieht und wie sie dazu einlädt. Die Gesetzgebung macht hierzu keine formellen Vorgaben (im Gegensatz zur öffentlichen Planaufgabe). Auch wenn nun die Gemeinde im Mitwirkungsbericht fälschli-

cherweise angegeben hat, dass die Betroffenen angeschrieben worden seien, obwohl dies offenbar nicht erfolgte, ergibt sich daraus kein formeller Mangel in der Planung. Abgesehen davon hat der Einsprecher seine Rechte durch die Erhebung einer Einsprache wahrgenommen.

ad b. Einleitend ist festzuhalten, dass für die streitgegenständlichen Parzellen gegenwärtig eine Landschaftsschutzzone rechtskräftig ist (ZPL 1992, § 10 ZRL 1992). Demgemäss sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe zulässig.

In der Landwirtschaftszone (d. h. ausserhalb der Bauzone) richtet sich die Zonenkonformität von Nutzungen sowie von Bauten und Anlagen nach dem RPG (vgl. Art. 5 Abs. 3 ZRL). Das heisst, es sind einerseits die bundesrechtlichen Anforderungen und andererseits die ergänzenden (kommunalen) Schutzvorschriften zu erfüllen. Eine Beurteilung derselben im Baubewilligungsverfahren erfolgt somit jeweils mit entsprechender Interessenabwägung im Gesamtkontext des Bauvorhabens – unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens, dessen Nutzungsart und -mass, dessen Betriebsnotwendigkeit, dessen Einpassung in die bestehende Umgebung (Landschaftsbild), der geltenden (Natur-)Schutzvorschriften etc. Insofern kann bezüglich «Hofareal» und «erhöhte Anforderungen» im Baubewilligungsverfahren einerseits auf eine langjährige Praxis abgestützt werden. Andererseits ist eine konkretere Definition dieser Begriffe weder notwendig, sinnvoll möglich noch praxistauglich, da es letztlich immer um den spezifischen Einzelfall geht. Im Interesse der Gewährleistung der (land-)wirtschaftlichen Nutzung wären konkretere Definitionen somit kaum zielführend. Die von der Gemeinde in Art. 9 ZRL vorgenommenen Festlegungen sind daher nicht zu beanstanden.

Die VGL sind gemäss Planungsanweisung in Objektblatt L 3.2 KRIP von den Gemeinden umzusetzen. Die Gemeinden erhalten dabei einen gewissen Ermessensspielraum, diese bei der Umsetzung an die örtlichen Gegebenheiten (Parzellen, Wege etc.) anzupassen, wobei die Fläche insgesamt nicht reduziert werden darf. Den Gemeinden steht es zudem zu, die VGL bei deren Umsetzung im Zonenplan nach ihren Bedürfnissen zu erweitern oder mit strengeren Schutzvorschriften zu belegen, um besondere Landschaftswerte zu schützen. Im vorliegenden Fall macht insbesondere das Kriterium «landwirtschaftlich vielseitig nutzbarer Boden» (d. h. die Bodenqualität) den besonderen Wert des VGL aus. Demgemäss sind möglichst zusammenhängende unverbaute Flächen zu erhalten. Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Gemeinde landwirtschaftliche Bauten an anderen Standorten als in unmittelbarer Hofnähe nicht zulässt.

ad c. Wie bereits unter ad b. ausgeführt, sind die VGL gemäss KRIP in den kommunalen Zonenvorschriften umzusetzen, wobei für die Gemeinden ein gewisser Ermessensspielraum besteht. Mit der VGL sollen grössere zusammenhängende Gebiete ausserhalb der Bauzonen erhalten werden, die weitgehend frei von Bauten und Belastungen sind. Das vorliegende VGL erstreckt sich über die Gemeinden Rümlingen und Häfelfingen, wobei dessen nördliche Abgrenzung im Bereich des Mettenbergs liegt, der grössere Teil davon aber auf dem Gemeindebann von Häfelfingen. Die Betrachtung bzw. Begründung der Ausdehnung der Landschaftsschutzzone kann somit nicht losgelöst vom gesamten VGL nur auf den Teil in Rümlingen beschränkt werden.

Das bestehende Hofareal des Einsprechers (Mettenberg 46), welches etwas abgesetzt von der «Hofgruppe Mettenberg» liegt (Mettenberg 42 bis 45), wurde von der Landschaftsschutzzone ausgenommen, ebenso das Hofareal «Grundweid» (Mettenberg 47). Gemäss KRIP liegen die Bauten Mettenberg 42 bis 45 – im Gegensatz zu den Bauten Mettenberg 46 und 47 – ausserhalb des VGL. Insofern bezieht sich die Aussage der Gemeinde im Planungsbericht (S. 7), dass die Hofareale von der Landschaftsschutzzone ausgenommen worden seien, auf Mettenberg 46 und 47. Die Aussage ist daher nicht zu beanstanden. Es ist darin auch keine Ungleichbehandlung zu erkennen.

Da das bestehende Hofareal des Einsprechers von der Landschaftsschutzzone ausgenommen wurde, fällt dieses nicht unter die Bestimmungen von Art. 9 ZRL. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a. ZRL sind zonenkonforme Bauten und Anlagen (in unmittelbarer Hofnähe) aber ohnehin grundsätzlich zulässig, so dass nicht ersichtlich ist, welche (zusätzlichen) Einschränkungen der Einsprecher durch die Ausscheidung der Landschaftsschutzzone «Mettenberg» in der Umgebung seines Hofareals erleiden sollte. Zumal bereits Art. 5 Abs. 2 ZRL postuliert, dass die gesamte Landwirtschaftszone von Überbauungen frei zu halten ist und zonenkonforme Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln sind.

Mit der Festlegung des VGL im KRIP ist das öffentliche Interesse an der Freihaltung der Landschaft von neuen Bauten und Anlagen grundsätzlich offenkundig, wohingegen die vorhergehenden Ausführungen es nicht ersichtlich machen, inwiefern die privaten Interessen des Einsprechers dadurch geschmälert wären, geschweige diese das öffentliche Interesse überwiegen sollten. Im Übrigen ist abermals zu erwähnen, dass das Hofareal und die Parzellen des Einsprechers bereits heute von einer rechtskräftigen Landschaftsschutzzone überlagert werden, eine Landwirtschaftszone «ohne weitere Beschränkung» – wie sie der Einsprecher fordert – somit auch bisher nicht vorgelegen hat. Die neuerliche Festlegung einer Landschaftsschutzzone ist daher verhältnis- und zweckmässig.

ad d. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b. ZRL sind Elemente für die ökologische Vernetzung (Hecken, Baumgruppen, Hochstammbäume) zu erhalten und zu fördern. Abgesehen davon, dass die VGL gemäss KRIP in der Regel mehrere Ziele verfolgen (vorliegend aber die Bodenqualität ausschlaggebend für das VGL war), sind innerhalb der ausgeschiedenen Landschaftsschutzzone «Mettenberg» durchaus Hecken, Baumgruppen und Hochstammbäume vorzufinden. Zudem sind gemäss Bestimmung nicht nur die bestehenden Elemente zu erhalten, sondern diese Elemente auch zu fördern, d. h. konkret neue Elemente anzulegen und die bestehenden (wertvollen) Strukturen zu ergänzen. Auch unter diesem Aspekt sind die kommunalen Vorschriften somit nicht zu beanstanden.

ad e. Wie bereits erwähnt, besteht bereits heute eine Landschaftsschutzzone mit entsprechenden Bestimmungen. Zudem lässt Art. 9 Abs. 2 lit. a. ZRL bzw. Art. 5 Abs. 2 ZRL zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung explizit zu, so dass nicht ersichtlich ist, inwiefern der Einsprecher durch die neuen kommunalen Festlegungen in seiner (baulichen) Nutzung zusätzlich eingeschränkt wäre oder diese die Nutzung allgemein erschweren würden. Gemäss Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung löst die Überlagerung der Landwirtschaftszone mit einer Landschaftsschutzzone bzw. der Ersatz der bisherigen Landschaftsschutzzone durch eine neue Landschaftsschutzzone auch keine Veränderung des Grundstückswerts aus, denn der Grundstückspreis in der Landwirtschaftszone richtet sich in erster Linie – und unabhängig einer allfälligen überlagernden Landschaftsschutzzone – nach der Bodenqualität, wobei bei der Ermittlung des Preises noch weitere Kriterien wie Schattenwurf, Waldrand etc. einfließen. Im Übrigen wird auf Ziffer 4.4. verwiesen, wonach das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, dass die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf gibt, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen, wobei vorliegend – wie erwähnt – nicht erkennbar ist, inwiefern der Einsprecher mit den neuen Zonenvorschriften Landschaft gegenüber heute zusätzliche Einschränkungen seiner Nutzungsmöglichkeiten erdulden müsste.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

4.7. Einsprache des [REDACTED]

Beim Einsprecher handelt es sich um eine kantonale Organisation des Naturschutzes in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz widmet und die seit mindestens fünf Jahren vor der Einspracheerhebung besteht. Der Einsprecher ist darum gemäss § 31 Abs. 2 lit. b. RBG und § 32 NLG zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Die aufrechterhaltenen Einsprachepunkte richten sich gegen die Zonenplanung Landschaft. Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

- i. Es sei der durch die Einwohnergemeinde Rümlingen erlassenen Zonenplanung die Genehmigung zu verweigern.
- ii. Beim Eimattbächli und Chrintelbach seien im Offenland hinreichende Uferschutzzonen zu definieren. Das Ziel müsse sein, einen naturnahen Uferbereich langfristig zu erhalten und wo fehlend, Raum zu schaffen, wo sich ein solcher entwickeln könne.

- iii. Vorranggebiete Landschaft (VGL) seien vollumfänglich zu übernehmen, auch die Hofareale seien mit der Landschaftsschutzzone zu überlagern.
- iv. Das Vorranggebiet Natur (VGN) «Chrindel» gemäss KRIP sei als Naturschutzzone auszuweisen und es sei der Planungsgrundsatz zu übernehmen, dass die Anliegen des Naturschutzes Vorrang gegenüber Wünschen von Freizeit und Erholung hätten.
- v. Die Streichung der rechtskräftigen Naturschutzzone «Gewässer mit Uferbereich» auf Parzelle Nr. 159 sei rückgängig zu machen und in den Zonenvorschriften wieder aufzunehmen.
- vi. Die Verkleinerung der Naturschutzzone N 6 sei rückgängig zu machen und die Schutzziele gemäss rechtskräftiger Naturschutzzone Nr. 19 seien umzusetzen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

- a. Uferschutzzonen: In Art. 7 ZRL sei festgelegt, dass die Uferbereiche naturnah zu erhalten und zu pflegen seien. Beeinträchtigte Uferbereiche seien zu renaturieren und gegebenenfalls mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese Vorgaben seien mit den Einträgen im ZPL in Einklang zu bringen. Die Ausführungen im Planungsbericht, wonach mit der Festlegung der Gewässerräume die Breiten der Uferschutzzonen gegeben und dadurch keine kommunalen Festlegungen erforderlich seien, widerspreche Sinn und Zweck einer auszuscheidenden Uferschutzzone (Art. 18 und 21 NHG, §§ 6 und 9 NLG).
- b. Vorranggebiet Landschaft (Landschaftsschutzzone): Die Planungsanweisungen des KRIP seien behördenverbindlich und durch die Gemeinde umzusetzen. Die VGL seien im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung seien zulässig, sofern sie in unmittelbarer Hofnähe angesiedelt seien. Bei bestehenden Hofarealen sei die gültige Landschaftsschutzzone (KRIP) zu übernehmen.
- c. Vorranggebiet Natur (Landschaftsschutzzone): Der Planungsbericht führe aus, dass im Chrindel Feuchtwiesen in Verbindung mit dem natürlichen Bachlauf und dem Wald erhalten und gefördert werden sollten. Daher sei zu prüfen, ob das Areal oder zumindest Teile davon (innerhalb BLN-Gebiet) einer Naturschutzzone zugewiesen werden müsste. Die Landschaftsschutzzone sei gemäss VGN durch gezielte Schutzmassnahmen aufzuwerten, damit deren Erhaltungs- und Förderzielen Rechnung getragen werden könne.
Weiter vermittele die Bestimmung im ZRL, wonach die Erholungs- und Freizeitnutzungen mit den Natur- und Landschaftsinteressen zu koordinieren seien, ein falsches Bild. Vielmehr sei den behördenverbindlichen Aussagen von Objektblatt L 3.1 KRIP zu folgen.
- d. Altrechtliche Schutzobjekte (Weiher Mettenberg): Es sei zwar begrüssenswert, dass die Gemeinde neue Naturobjekte in den ZPL aufgenommen habe, für die Löschung bzw. die Verkleinerung vieler altrechtlicher Schutzobjekte fehle jedoch eine plausible Begründung. Der Schutz des Naturobjekts im Bereich des Hofs Mettenberg (Parzelle Nr. 159, Naturschutzzone «Gewässer mit Uferbereich») werde ohne entsprechende Begründung aufgehoben. Die Fläche sei zwar im neu als schützenswertes Einzelobjekt festgelegten Obf4-Objekt enthalten, aber lediglich als «Obstbaumfläche Sennmatt», womit die genannten geschützten Naturwerte nicht abgedeckt seien.
- e. Altrechtliche Schutzobjekte (Naturschutzzone Nr. 19): Die Naturschutzzone N 6 sei ohne vollständige Begründung gegenüber der altrechtlichen Naturschutzzone Nr. 19 auf den Parzellen Nrn. 119, 136 und 138 verkleinert worden. Es sei begrüssenswert, dass einzelne Waldflächen zusätzlich in das Objekt aufgenommen worden seien, diese könnten jedoch die spezifischen, verlorenen Werte im Saumbereich und auf den extensiven Wiesen nicht ersetzen. Diese Naturelemente seien im Gegenteil Kern des hohen Diversitäts-Werts der ganzen Zone gewesen. Aus welchen Gründen auf den Schutzstatus für die Erhaltung der Magerborde verzichtet werde, werde im Planungsbericht und im Mitwirkungsbericht nicht eingegangen. Es gelte: Sofern die Qualität von geschützten Objekten nicht mehr vorhanden sei, seien die Naturwerte grundsätzlich wiederherzustellen. Nach § 29 NLG sei zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verpflichtet, wer die gemäss Zonenvorschriften festgelegten Schutz- und Pflegemassnahmen nicht beachte. Es werde auch auf das Kantonsgerichtsurteil zu den Zonenvorschriften Landschaft Wittinsburg (Urteil vom 19. Februar 2020) verwiesen.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

ad a. Im Rahmen der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung der Planung wurde festgestellt, dass nicht alle Planungsmassnahmen nachvollziehbar seien (Schreiben des Amts für Raumplanung vom 20. September 2022 und 17. November 2023). Dies betraf insbesondere auch rechtskräftige Uferschutzzonen, die ohne Begründung und Interessenabwägung aufgehoben bzw. nicht neu festgelegt wurden, obwohl das kommunale Naturinventar resümierte, dass bei allen Gewässern eine genügend breite Uferschutzzone auszuscheiden sei. Aufgrund der vorgenannten Schreiben hat die Gemeinde die Ausscheidung von Uferschutzzonen nochmals überprüft. Am 23. Mai 2025 hat die Gemeindeversammlung eine Mutation zu den Zonenvorschriften beschlossen. Mit dieser werden an verschiedenen Gewässerabschnitten Uferschutzzonen ausgeschieden, soweit dies nicht bereits mit der ursprünglichen Planung (Beschlussfassung am 3. Dezember 2021) erfolgte. Somit weisen nun alle streitgegenständlichen Gewässerabschnitte geeignete Uferschutzzonen auf, womit die Zonenvorschriften diesbezüglich nicht mehr zu beanstanden sind. Damit ist der Einspruchepunkt gegenstandslos.

ad b. Die VGL sind gemäss Planungsanweisung in Objektblatt L 3.2 KRIP von den Gemeinden umzusetzen, wobei ein gewisser Ermessensspielraum besteht: Die VGL können z. B. als Freihalte- oder als Landschaftsschutzzone umgesetzt werden. Die Zone muss gemäss kantonaler Praxis zu mindestens 80 % mit dem VGL deckungsgleich sein, wobei sie an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Die Fläche darf insgesamt nicht reduziert werden.

Die Gemeinde Rümlingen hat das VGL mit einer Landschaftsschutzzone umgesetzt, wobei die beiden Hofareale Mettenberg 46 und 47 von der Landschaftsschutzzone ausgespart wurden. In Art. 9 ZRL wird entsprechend den Vorgaben des KRIP festgelegt, dass die Landschaftsschutzzone im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten ist (Abs. 1), zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln sind und für die Einpassung neuer Bauten und Anlagen in die Landschaft erhöhte Anforderungen gelten (Abs. 2). Auch wenn die genannten Hofareale von der Landschaftsschutzzone ausgespart sind, erfüllt die Gemeinde Rümlingen insgesamt die Planungsgrundsätze und -anweisungen gemäss Objektblatt L 3.2 KRIP, da für die «normale» Landwirtschaftszone ebenfalls ein Freihalte- und Konzentrationsgebot festgelegt ist: Gemäss Art. 5 Abs. 2 ZRL ist die Landwirtschaftszone von Überbauungen frei zu halten und zonenkonforme Bauten und Anlagen sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln (vgl. Ziffer 2.3.). Die kommunalen Planungsmassnahmen für das VGL sind somit nicht zu beanstanden.

ad c. Die Gemeinde Rümlingen legt eine Landschaftsschutzzone II «Chrindel» fest. Diese dient gemäss Art. 8 Abs. 1 ZRL der Erhaltung des unverbauten Landschaftsraums «Chrindel» sowie dem Erhalt und der Förderung der Offenflächen mit (Feucht-)Wiesen, natürlichem Bachlauf mit Ufervegetation und Waldanschluss. Das Gebiet ist entsprechend zu bewirtschaften und zu pflegen, neue Bauten und Anlagen sind nicht zulässig (Art. 8 Abs. 2 ZRL).

Der KRIP erfasst das Gebiet «Chrindel» als VGN. Die Darstellung des VGN als «Ausgangslage» bedeutet, dass ein kantonaler Schutz bereits bestehend ist, d. h. das Gebiet im Inventar der geschützten Naturobjekte (IGNO) enthalten ist (als kantonal geschütztes Naturobjekt). Gemäss Planungsanweisung c in Objektblatt L 3.1 KRIP stellen die Gemeinden die geschützten Naturobjekte gemäss IGNO so dann im Zonenplan als orientierenden Inhalt dar.

Vorliegend ist nun festzustellen, dass das Gebiet zwar als VGN im KRIP dargestellt ist, einen Eintrag im IGNO (kantonal geschütztes Naturobjekt) als Grundlage dazu fehlt aber. Folglich kann die Gemeinde die Planungsanweisung (Darstellung als orientierender Inhalt) gar nicht umsetzen. Dennoch hat die Gemeinde das Gebiet «Chrindel» mit einer Landschaftsschutzzone mit Pflegemassnahmen, Entwicklungszielen und einem Bauverbot überlagert. Sie geht mit der Festlegung einer grundeigentumsverbindlichen Landschaftsschutzzone somit erheblich weiter, als dies die Planungsanweisung des KRIP verlangt, was zu begrüssen ist. Das bedeutet aber auch, dass von der Gemeinde nicht gefordert werden kann, dieses Gebiet einer Naturschutzzone zuzuweisen, zumal vom Einsprecher auch nicht dargelegt wird, dass damit die Erhaltungs- und Förderziele besser als mit der festgelegten Landschaftsschutzzone erreicht werden könnten. Die kommunale Planungsmassnahme für das VGN ist somit nicht zu beanstanden.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. d. ZRL ist innerhalb der Landschaftsschutzzone die Erholungs- und Freizeitnutzung mit den Natur- und Landschaftsinteressen zu koordinieren. Derzeit führt lediglich ein

Wanderweg durch das Gebiet «Chrindel» (Teilstück des Erlebnispfads «Wisenbergwärts»). Bis anhin gibt es dadurch keinerlei Gefährdung von Natur und Landschaft. Die Gemeinde geht davon aus, dass dem auch weiterhin so sein wird, zumal keine weiteren Erholungseinrichtungen vorgesehen sind. Sollten dennoch dereinst weitere Anlagen gefordert werden oder Veranstaltungsgesuche eingehen, würde die Gemeinde im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. d. ZRL überprüfen, inwiefern die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den Ansprüchen der Erholungsnutzung im Konflikt stehen.

Es ist zwar richtig, dass bei Zielkonflikten zwischen den Schutzzielen der VGN und den Wünschen von Freizeit und Erholung gemäss Planungsgrundsatz e in Objektblatt L 3.1 KRIP den Anliegen des Naturschutzes Vorrang einzuräumen ist, allerdings ist zu bemerken, dass es vorderhand Aufgabe des Kantons ist, diese Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung ins IGNO aufzunehmen und entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Aufgrund des fehlenden Eintrags im IGNO kann nicht von der Gemeinde verlangt werden, mehr als gemäss Planungsanweisung c zu unternehmen (vgl. vorangehende Ausführungen). Die kommunale Planungsmassnahme wie auch die Erläuterungen dazu sind daher nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5. verwiesen.

Wird das Gebiet zu einem späteren Zeitpunkt in das IGNO aufgenommen, dann geht diese Unterschutzstellung ohnehin den kommunalen Schutzvorschriften vor: Es werden die Nutzungsbestimmungen und Auflagen gelten, welche der Regierungsrat in der entsprechenden Verordnung festlegt. Der Einspruchepunkt bezüglich VGN «Chrindel» ist daher als unbegründet abzuweisen.

ad d. Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung der Planung festgestellt, dass nicht alle Planungsmassnahmen nachvollziehbar seien (Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 20. September 2022 und 17. November 2023). Dies betraf auch den Weiher Mettenberg auf der Parzelle Nr. 159, der als Naturschutz-Einzelobjekt «Gewässer mit Uferbereich» rechtskräftig geschützt ist, in den revidierten Zonenvorschriften aber ohne Begründung und Interessenabwägung aufgehoben bzw. nicht neu festgelegt wurde. Aufgrund der vorgenannten Schreiben hat die Gemeinde die Ausscheidung eines Schutzobjekts nochmals überprüft. Am 23. Mai 2025 hat die Gemeindeversammlung eine Mutation zu den Zonenvorschriften beschlossen. Mit dieser wird der Weiher Mettenberg neu als schützenswertes Einzelobjekt «Weiher» (Te 2) festgelegt. Das bisherige Schutzobjekt wurde somit nicht ersatz- und begründungslos aufgehoben, sondern mit entsprechenden Schutzvorschriften (Anhang 1 ZRL) in den revidierten Zonenvorschriften Landschaft neu festgelegt. Der Einspruchepunkt erweist sich daher als gegenstandslos.

ad e. Die unter ad d. geschilderten Gegebenheiten gelten auch für die Naturschutzzone im Wald N 6 (altrechtliche Naturschutzzone Nr. 19): Aufgrund des Genehmigungsvorbehalts hat die Gemeinde die Ausscheidung der Schutzzone nochmals überprüft. Wie im Planungsbericht vom 21. Oktober 2025 zur Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft erläutert wird (u. a. S. 12ff.), wurde die streitgegenständliche Naturschutzzone von der Gemeinde zusammen mit Fachleuten des Kantons sowie der Firmen, die das Naturinventar bzw. die Nutzungsplanung verantworten, begangen und begutachtet, um die effektiv festzulegenden Abgrenzungen zu definieren. Anschliessend wurde die Naturschutzzone neu vermessen. Mit der Mutation wird die Abgrenzung von N 6 im unteren Teil an die rechtskräftige Grenze der Naturschutzzone angepasst (wobei der Teil entlang des Hasenbächlis durch die bereits vorher beschlossene Uferschutzzone abgedeckt ist), im oberen Teil wird die Abgrenzung auf das heutige Waldareal abgestimmt. Dabei hat die erneute Prüfung insbesondere im oberen Teil ergeben, dass es sich im Wesentlichen um Änderungen technischer Natur handelt: Im Rahmen der Begehung und Begutachtung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass sich der Waldrand seit der letzten Landschaftsplanung zuungunsten der Naturschutzzone verändert hat (vgl. S. 24 im Planungsbericht vom 21. Oktober 2025). Die grossen Differenzen zur rechtskräftigen Naturschutzzone Nr. 19 sind auf eine fehlerhafte bzw. ungenaue Darstellung des Waldareals in der Zonenplanung von 1992 zurückzuführen. Dies ist auch anhand von Luftbildern aus der damaligen Zeit nachvollziehbar (z. B. Luftbild vom 11. Juli 1994 oder vom 20. Juli 1988 [map.geo.admin.ch]). Die Planung der Gemeinde ist somit nicht (mehr) zu beanstanden, der Einspruchepunkt ist als unbegründet abzuweisen.

Insgesamt muss die Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos ist, als unbegründet abgewiesen werden.

4.8. Einsprache der

Bei der Einsprecherin handelt es sich gemäss § 20 NLG um ein Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden, das in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt ist. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Zonenplanung Landschaft. Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

- i. Es sei der am 3. Dezember 2021 durch die Einwohnergemeinde Rümlingen erlassenen Zonenplanung für nachfolgend bezeichnete Teilbereiche die Genehmigung zu verweigern.
- ii. Die Uferschutzzone im Bereich Rappenbächli, Eimattbächli und Chrintelbächli seien gemäss § 29 RBG und § 13 RBV ungenügend umgesetzt.
- iii. Die Löschung von altrechtlichen Schutzobjekten sei ungenügend begründet, insbesondere im Bereich Lättenacher/Hasenloch die Verkleinerung der rechtskräftige Naturschutzzone Nr. 19 (neu Naturschutzzone N 6) und im Bereich Hof Mettenberg, Parzelle Nr. 159, die Löschung der rechtskräftigen Schutzzone «Gewässer mit Uferbereich».
- iv. Die Erholungs- und Freizeitnutzung in der Landschaftsschutzzone «Chrindel» widerspreche dem Sinn und Zweck einer Schutzzone bzw. den Vorgaben des Vorranggebiets Natur gemäss KRIP. Daher sei die Bestimmung in Art. 8 Abs. d zu streichen und zu prüfen, ob das Areal oder Teile davon einer Naturschutzzone zugewiesen werden müsse.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

- a. Gemäss Art. 26 Abs. 1 RPG in Verbindung mit § 31 Abs. 5 RBG genehmige der Regierungsrat die Nutzungspläne, wobei er sie insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht prüfe. Demgemäss seien die Gemeinden – obwohl sie über grundsätzliche Planungsautonomie verfügen würden – in diesem Bereich nicht völlig frei. Die Planungsautonomie sei nicht unbeschränkt, sondern ihre Tragweite werde massgeblich vom höherrangigen Recht bestimmt. Nach der bundesgerichtlichen und kantonalen Rechtsprechung hätten die Planungsbehörde bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben und der Festsetzung von Zonen die im positiven Recht normierten, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele und Grundsätze optimal zu berücksichtigen, vorliegend insbesondere Art. 1 und 18 Abs. 1bis NHG, Art. 1 RPG, § 2, § 2 Abs. 2, § 6 sowie § 11 NLG sowie § 19 Abs. 2 RBG.
- b. Uferschutzzonen: Gemäss Planungsbericht seien die Uferbereiche entlang der Gewässer einer Uferschutzzone gemäss § 29 RBG zugewiesen worden, wobei die Uferschutzzonen – wo vorhanden – der Ausdehnung der Bachparzelle folgen würden, ansonsten würden sie sich an der Breite des Gewässerraums orientieren. Die Einsprecherin ist der Auffassung, dass die Gemeinde mit der Festlegung von Uferschutzzonen, die sich einzig an Bachparzellen orientieren würden, gegen übergeordnetes Recht verstossen würden. Die Ausführungen, dass mit der Festlegung der Gewässerräume durch den kantonalen Nutzungsplan keine kommunalen Festlegungen erforderlich seien, widerspreche dem Sinn und Zweck einer auszuscheidenden Uferschutzzone. Vielmehr würde es vermuten lassen, dass der Gewässerraum mit der Uferschutzzone gleichgesetzt werde. Dem sei hingegen nicht so. Uferschutzzone und Gewässerraum würden zwar kongruente Ziele verfolgen, die sich jedoch auf unterschiedlichen Ebenen befänden und die jedes für sich in der kommunalen bzw. kantonalen Nutzungsplanung berücksichtigt werden müssten. Die Uferschutzzone bezwecke den dauernden Schutz der Ufer als Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus ökologischen Gründen sowie als Bestandteil des Landschafts- und Ortsbilds. Gemäss Art. 7 ZRL seien die Uferbereiche naturnah zu erhalten und zu pflegen, beeinträchtigte Uferbereiche zu renaturieren und gegebenenfalls mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Gewässerräume würden hingegen den erforderlichen Raum für die Gewässer festlegen, damit die natürliche Funktion der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser, die Gewässernutzung gewährleistet sei (Art. 36 GSchG). Es werde zwar eine extensive Nutzung vorgeschrieben, die aber durchaus landwirtschaftlich sein könne. Im Gegensatz zu Uferschutzzonen würden die Gewässerräume hingegen keine Aussagen über Erhaltungs-, Schutz- und Pflegemassnahmen der angestrebten bzw. vorhandenen Ufervegetation machen. Dieser Aspekt sei mit einer Uferschutzzone zu berücksichtigen, die sich auf § 13 RBV abstützen würde.

c. Ungenügende Begründung für die Löschung/Verkleinerung von altrechtlichen Schutzobjekten: Im Zuge der Revision sei der Schutz des Naturobjekts im Bereich des Hofs Mettenberg (Weiher mit Umgebung, Parzelle Nr. 159, Naturschutzzone «Gewässer mit Uferbereich») ohne entsprechende Begründung aufgehoben worden, wobei die Einsprecherin bereits im Mitwirkungsverfahren auf das Fehlen einer Begründung hingewiesen habe.

Die Naturschutzzone N 6 sei ohne vollständige Begründung gegenüber der altrechtlichen Naturschutzzone Nr. 19 auf den Parzellen Nrn. 119, 136 und 138 verkleinert worden. Darauf sei bereits in der Mitwirkung hingewiesen worden, wobei die Gemeinde in ihrer Begründung auf den ungeeigneten Bodentyp für Feuchtwiesen hingewiesen habe. Allerdings müsse eine solche Feuchtwiese bereits altrechtlich bestanden haben, ansonsten wäre sie seinerzeit nicht unter Schutz gestellt worden. Aus welchen Gründen auch auf den Schutzstatus für die Erhaltung der Magerborde verzichtet worden sei, werde weder im Planungsbericht noch im Mitwirkungsbericht eingegangen. Es gelte: Sofern die Qualität von geschützten Objekten nicht mehr vorhanden sei, seien die Naturwerte grundsätzlich wiederherzustellen. Gemäss § 29 NLG sei zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verpflichtet, wer die gemäss Zonenvorschriften festgelegten Schutz- und Pflegemassnahmen nicht beachten würde. Es werde auch auf den Kantonsgerichtsurteil zu den Zonenvorschriften Landschaft Wittinsburg hingewiesen (Urteil vom 19. Februar 2020).

d. Erholungs- und Freizeitnutzung in der Landschaftsschutzzone Chrindel widerspreche dem Sinn und Zweck einer Schutzzone bzw. den Vorgaben des Vorranggebiets Natur gemäss KRIP: Der Planungsbericht führe aus, dass im Chrindel Feuchtwiesen in Verbindung mit dem natürlichen Bachlauf und dem Wald erhalten und gefördert werden solle. Daher sei zu prüfen, ob das ganze Areal oder zumindest Teile davon (innerhalb BLN-Gebiet) einer Naturschutzzone zugewiesen werden müsste. Die Landschaftsschutzzone sei im Sinne des KRIP durch gezielte Schutzmassnahmen aufzuwerten, damit deren Erhaltungs- und Förderziele Rechnung getragen würde. Gemäss KRIP sei bei Zielkonflikten zwischen den Schutzzielen der Vorranggebiete Natur und den Wünschen von Freizeit und Erholung den Anliegen des Naturschutzes Vorrang zu geben. Die Bestimmung im ZRL, wonach die Erholungs- und Freizeitnutzung mit den Natur- und Landschaftsinteressen zu koordinieren seien, vermittle ein falsches Bild. Es lasse vermuten, dass eine Erholungs- und Freizeitnutzung in der Landschaftsschutzzone zulässig sei.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

ad a. Die Einsprecherin fordert, dass höherrangiges Recht sowie die aktuelle Rechtsprechung in der Planung berücksichtigt werde. Im Rahmen der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung überprüft der Regierungsrat eine Planung auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht, dem kantonalen Recht sowie der Rechtsprechung (vgl. Ziffer 1.5.). Vorliegend hatte das Amt für Raumplanung mit Schreiben vom 20. September 2022 der Gemeinde Rümlingen mitgeteilt, dass nicht alle Planungsmassnahmen nachvollziehbar und die Planungsunterlagen bzw. die Berichterstattung diesbezüglich und im Sinne von Art. 3 und 47 RPV unvollständig und nicht hinreichend seien. Mit Schreiben vom 27. April 2023 hatte die Gemeinde daraufhin ergänzte und aktualisierte Unterlagen eingereicht. Diese beinhalteten insbesondere einen Anhang 5 zum Planungsbericht, der ergänzende Erläuterungen enthält. Gleichzeitig wurde mittels geringfügiger Änderung beantragt, auf diversen Parzellen Uferschutzonen auszuscheiden. Im Rahmen der erneuten Prüfung musste festgestellt werden, dass trotz der nachgereichten Ergänzungen mehrere Planungsmassnahmen nach wie vor nicht nachvollziehbar und nicht mit höherrangigem Recht vereinbar waren. Mit Schreiben vom 17. November 2023 wurde daher der Gemeinde mitgeteilt, dass die Planung nicht vorbehaltlos genehmigt werden könne und in bestimmten Punkten Überarbeitungsbedarf bestehe. Daraufhin beschloss die Gemeinde, das Genehmigungsverfahren zu pausieren und vorab die betreffenden Inhalte der Planung zu überprüfen und zu überarbeiten. Am 23. Mai 2025 hat die Gemeindeversammlung eine diesbezügliche Mutation zu den Zonenvorschriften beschlossen. Die nun zur Genehmigung vorliegenden Zonenvorschriften, in die die genannte Mutation integriert ist, erfüllen die Anforderungen an eine Nutzungsplanung. Eine Missachtung von übergeordnetem Recht sowie der Rechtsprechung ist darin nicht mehr zu erkennen, womit die revidierten Zonenvorschriften diesbezüglich nicht mehr zu beanstanden sind.

ad b. Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung der Planung festgestellt, dass nicht alle Planungsmassnahmen nachvollziehbar seien (Schreiben des Amts für Raumplanung vom 20. September 2022 und 17. November 2023). Dies betraf insbesondere auch rechtskräftige Uferschutzzonen, die ohne Begründung und Interessenabwägung aufgehoben bzw. nicht neu festgelegt wurden, obwohl das kommunale Naturinventar resümierte, dass bei allen Gewässern eine genügend breite Uferschutzzone auszuscheiden sei. Aufgrund der vorgenannten Schreiben hat die Gemeinde die Ausscheidung von Uferschutzzonen nochmals überprüft. Am 23. Mai 2025 hat die Gemeindeversammlung eine Mutation zu den Zonenvorschriften beschlossen. Mit dieser werden an verschiedenen Gewässerabschnitten Uferschutzzonen ausgeschieden, soweit dies nicht bereits mit der ursprünglichen Planung (Beschlussfassung am 3. Dezember 2021) erfolgte. Somit weisen nun alle streitgegenständlichen Gewässerabschnitte geeignete Uferschutzzonen auf, womit die Zonenvorschriften diesbezüglich nicht mehr zu beanstanden sind. Damit ist der Einsprachepunkt gegenstandslos.

Im Übrigen ist bezüglich Rappenbächli festzustellen, dass sich dieses vorwiegend innerhalb von Waldareal befindet. Bei Gewässern innerhalb Waldareal wird üblicherweise keine Uferschutzzone ausgeschieden, da der Schutz durch die restriktive Waldgesetzgebung in genügendem Masse gewährleistet ist. Auf den letzten 20 m Fliessstrecke des Rappenbächlis vor der Einmündung in den Chrintelbach (ausserhalb des Waldareals) hat die Gemeinde hingegen von Beginn weg eine Uferschutzzone festgelegt.

ad c. Die vorhergehend geschilderten Gegebenheiten gelten auch für den Weiher Mettenberg und die Naturschutzzone im Wald N 6: Der Weiher Mettenberg auf der Parzelle Nr. 159, der als Naturschutz-Einzelobjekt «Gewässer mit Uferbereich» rechtskräftig geschützt ist, wurde in den revidierten Zonenvorschriften ohne Begründung und Interessenabwägung aufgehoben bzw. nicht neu festgelegt. Aufgrund der vorgenannten Schreiben hat die Gemeinde die Ausscheidung eines Schutzobjekts aber nochmals überprüft. Am 23. Mai 2025 hat die Gemeindeversammlung eine Mutation zu den Zonenvorschriften beschlossen. Mit dieser wird der Weiher Mettenberg neu als schützenswertes Einzelobjekt «Weiher» (Te 2) festgelegt. Das bisherige Schutzobjekt wurde somit nicht ersatz- und begründungslos aufgehoben, sondern mit entsprechenden Schutzvorschriften (Anhang 1 ZRL) in den revidierten Zonenvorschriften Landschaft neu festgelegt. Der Einsprachepunkt erweist sich daher als gegenstandslos.

Die Naturschutzzone im Wald N 6 – altrechtliche Naturschutzzone Nr. 19 – wurden in den revidierten Zonenvorschriften mit verändertem Perimeter neu festgelegt. Aufgrund des Genehmigungsvorbehalts (vgl. vorgenannte Schreiben) hat die Gemeinde die Ausscheidung der Schutzzone nochmals überprüft. Wie im Planungsbericht vom 21. Oktober 2025 zur Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft erläutert wird (u. a. S. 12ff.), wurde die streitgegenständliche Naturschutzzone von der Gemeinde zusammen mit Fachleuten des Kantons sowie der Firmen, die das Naturinventar bzw. die Nutzungsplanung verantworten, begangen und begutachtet, um die effektiv festzulegenden Abgrenzungen zu definieren. Anschliessend wurde die Naturschutzzone neu vermessen. Mit der Mutation wird die Abgrenzung von N 6 im unteren Teil an die rechtskräftige Grenze der Naturschutzzone angepasst (wobei der Teil entlang des Hasenbächlis durch die bereits vorher beschlossene Uferschutzzone abgedeckt ist), im oberen Teil wird die Abgrenzung auf das heutige Waldareal abgestimmt. Dabei hat die erneute Prüfung insbesondere im oberen Teil ergeben, dass es sich im Wesentlichen um Änderungen technischer Natur handelt: Im Rahmen der Begehung und Begutachtung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass sich der Waldrand seit der letzten Landschaftsplanung zuungunsten der Naturschutzzone verändert hat (vgl. S. 24 im Planungsbericht vom 21. Oktober 2025). Die grossen Differenzen zur rechtskräftigen Naturschutzzone Nr. 19 sind auf eine fehlerhafte bzw. ungenaue Darstellung des Waldareals in der Zonenplanung von 1992 zurückzuführen. Dies ist auch anhand von Luftbildern aus der damaligen Zeit nachvollziehbar (z. B. Luftbild vom 11. Juli 1994 oder vom 20. Juli 1988 [map.geo.admin.ch]). Die Planung der Gemeinde ist somit nicht (mehr) zu beanstanden, der Einsprachepunkt ist als unbegründet abzuweisen.

ad d. Die Gemeinde Rümlingen legt eine Landschaftsschutzzone II «Chrindel» fest. Diese dient gemäss Art. 8 Abs. 1 ZRL der Erhaltung des unverbauten Landschaftsraums «Chrindel» sowie dem Erhalt und der Förderung der Offenflächen mit (Feucht-)Wiesen, natürlichem Bachlauf mit

Ufervegetation und Waldanschluss. Das Gebiet ist entsprechend zu bewirtschaften und zu pflegen, neue Bauten und Anlagen sind nicht zulässig (Art. 8 Abs. 2 ZRL).

Der KRIP erfasst das Gebiet «Chrindel» als VGN. Die Darstellung des VGN als «Ausgangslage» bedeutet, dass ein kantonaler Schutz bereits bestehend ist, d. h. das Gebiet im Inventar der geschützten Naturobjekte (IGNO) enthalten ist (als kantonally geschütztes Naturobjekt). Gemäss Planungsanweisung c in Objektblatt L 3.1 KRIP stellen die Gemeinden die geschützten Naturobjekte gemäss IGNO so dann im Zonenplan als orientierenden Inhalt dar.

Vorliegend ist nun festzustellen, dass das Gebiet zwar als VGN im KRIP dargestellt ist, einen Eintrag im IGNO (kantonally geschütztes Naturobjekt) als Grundlage dazu fehlt aber. Folglich kann die Gemeinde die Planungsanweisung (Darstellung als orientierender Inhalt) gar nicht umsetzen. Dennoch hat die Gemeinde das Gebiet «Chrindel» mit einer Landschaftsschutzzone mit Pflegemassnahmen, Entwicklungszielen und einem Bauverbot überlagert. Sie geht mit der Festlegung einer grundeigentumsverbindlichen Landschaftsschutzzone somit erheblich weiter, als dies die Planungsanweisung des KRIP verlangt, was zu begrüssen ist. Das bedeutet aber auch, dass von der Gemeinde nicht gefordert werden kann, dieses Gebiet einer Naturschutzzone zuzuweisen, zumal vom Einsprecher auch nicht dargelegt wird, dass damit die Erhaltungs- und Förderziele besser als mit der festgelegten Landschaftsschutzzone erreicht werden könnten. Die kommunale Planungsmassnahme für das VGN ist somit nicht zu beanstanden.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. d. ZRL ist innerhalb der Landschaftsschutzzone die Erholungs- und Freizeitnutzung mit den Natur- und Landschaftsinteressen zu koordinieren. Derzeit führt lediglich ein Wanderweg durch das Gebiet «Chrindel» (Teilstück des Erlebnispfads «Wisenbergwärts»). Bis anhin gibt es dadurch keinerlei Gefährdung von Natur und Landschaft. Die Gemeinde geht davon aus, dass dem auch weiterhin so sein wird, zumal keine weiteren Erholungseinrichtungen vorgesehen sind. Sollten dennoch dereinst weitere Anlagen gefordert werden oder Veranstaltungsgesuche eingehen, würde die Gemeinde im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. d. ZRL überprüfen, inwiefern die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den Ansprüchen der Erholungsnutzung im Konflikt stehen.

Es ist zwar richtig, dass bei Zielkonflikten zwischen den Schutzzielen der VGN und den Wünschen von Freizeit und Erholung gemäss Planungsgrundsatz e in Objektblatt L 3.1 KRIP den Anliegen des Naturschutzes Vorrang einzuräumen ist, allerdings ist zu bemerken, dass es vorderhand Aufgabe des Kantons ist, diese Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung ins IGNO aufzunehmen und entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Aufgrund des fehlenden Eintrags im IGNO kann nicht von der Gemeinde verlangt werden, mehr als gemäss Planungsanweisung c zu unternehmen (vgl. vorangehende Ausführungen). Die kommunale Planungsmassnahme wie auch die Erläuterungen dazu sind daher nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5. verwiesen.

Wird das Gebiet zu einem späteren Zeitpunkt in das IGNO aufgenommen, dann geht diese Unterschutzstellung ohnehin den kommunalen Schutzvorschriften vor: Es werden die Nutzungsbestimmungen und Auflagen gelten, welche der Regierungsrat in der entsprechenden Verordnung festlegt. Der Einspruchepunkt bezüglich VGN «Chrindel» ist daher als unbegründet abzuweisen.

Insgesamt muss die Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos ist, als unbegründet abgewiesen werden.

5. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen am 3. Dezember 2021 und am 23. Mai 2025 beschlossene Revision der Zonenvorschriften Landschaft genehmigt.

6. Beschluss

- ://:
1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen. Die Einsprachen des [REDACTED] sowie der [REDACTED] werden, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos sind, als unbegründet abgewiesen.
 2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen am 3. Dezember 2021 und 23. Mai 2025 beschlossene Revision der Zonenvorschriften Landschaft wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 58/ZPL/2/0 (Zonenplan Landschaft), 58/ZRL/2/0 und 58/LES/2/0 (Zonenreglement Landschaft, Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare des Plans und des Reglements.
 4. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die bisherigen, 1992 rechtskräftig gewordenen Zonenvorschriften Landschaft (58/ZPL/1/0, 58/ZRL/1/0) inkl. aller Mutationen aufgehoben.
 5. Für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone im Sinne des RPG liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, gilt das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). Ferner gilt dieses Gesetz auch für Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c BGBB).
 6. Die Ziffer 2. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 7. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen. In den digitalen Geobasisdaten sind die regierungsrätlichen Eintragungen zu ergänzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler per Einschreiben:

- [REDACTED], Postfach, 4010 Basel (2 Exemplare für sich und seine Klientel)
- [REDACTED], 4410 Liestal
- [REDACTED], 4450 Sissach

Verteiler:

- Gemeinderat Rümlingen, 4444 Rümlingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Sissach (info@jermann-ag.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich